Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

-       -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates       hat an der am       ab       Uhr, virtuell durchgeführten (ausserordentlichen oder ordentlichen) Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft vom Büro der       aus teilgenommen. Über deren Beschlüsse zu Traktandum Ziffer       errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Es amtet als Protokollführer      .

Als Stimmenzähler wird       bestimmt.

Der Vorsitzende stellt fest:

- Einladung

Zur heutigen Gesellschafterversammlung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingeladen worden, durch       *(Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom       [und allfällige weitere statutarische Publikationsorgane] bzw. Brief vom       an die Gesellschafter.)*

Zudem sind auch die Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsleitung eingeladen worden.

Gestützt auf Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2bis OR i.V.m. Art. 701d OR und Art.       der Statuten findet die Gesellschafterversammlung virtuell, ohne Tagungsort statt.

Die Geschäftsführung bestätigt im Sinne von Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2bis OR i.V.m. Art. 701e OR, dass sie sichergestellt hat, dass sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung, mit elektronischen Mitteln an dieser Gesellschafterversammlung teilnehmen können.

*[optional: Gestützt auf Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2bis OR i.V.m. Art. 701d Abs. 2 OR und Art.       der Statuten wird auf die Anwesenheit eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet.]*

- Präsenz

Vom gesamten Stammkapital von CHF      , eingeteilt in      , sind heute vertreten durch:

1. unabhängige Stimmrechtsvertreter:

1. Gesellschafterinnen und Gesellschafter:

**Insgesamt sind also total       Stimmen vertreten.**

**Der Vorsitzende gibt bekannt, dass er gemäss Gesetz und Statuten [*keinen/einen*] Stichentscheid hat.**

*[Bemerkung: zusätzlich gegebenenfalls Bekanntgabe der nach Gesetz bzw. Statuten für einzelne Traktanden erforderliche Quoren]*

- Beschlussfähigkeit

Die heutige Gesellschafterversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Zu Traktandum       unterbreitet der Vorsitzende folgenden Antrag der Geschäftsführung:

Dann folgt die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass aktuell       Stimmen mit elektronischen Mitteln zugeschaltet und stimmberechtigt sind.

Nach der Beschlussfassung in elektronischer Form gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Gesellschafterversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert

*[Varianten:*

- einstimmig, ohne Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen, beschlossen hat,

- mit qualifiziertem Mehr der Stimmen und des gesamten Stammkapitals beschlossen hat,

- mit folgendem Abstimmungsergebnis:

* Ja-Stimmen:      , welche ein Stammkapital von CHF       vertreten,
* Nein-Stimmen:      , welche ein Stammkapital von CHF       vertreten,
* Enthaltungen:      , welche ein Stammkapital von CHF       vertreten,

beschlossen hat,]

und dabei die Quoren von Art. 808b OR (*und/oder gegebenenfalls: die statutarischen Quoren)* erfüllt hat.

III.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Gesellschafterversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

     ,